

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis

Josef und Renate Höckmeier
 Eschelbach a.d. Ilm
 Emmeramstr. 9
 85283 Wolnzach

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
 E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
 E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
 De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
 Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Simon Oehrlein
Zimmer-Nr.: A106
Telefon: 08441 27-314
Fax: 08441 27-13314
E-Mail: Simon.Oehrlein@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

 Unsere Zeichen (stets angeben)
 40/824/0/7.1.3.1/GE

 Pfaffenhofen a.d. Ilm,
 21.03.2022
Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Betrieb einer Hähnchenmastanlage auf Flur-Nr. 550 der Gemarkung Eschelbach und auf Flur-Nr. 608, 617/3 der Gemarkung Eschelbach

Betreiber: Josef und Renate Höckmeier, Emmeramstraße 9, Eschelbach a.d. Ilm, 85283 Wolnzach
Hier: Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG

Anlage: Formblatt Empfangsbekanntnis **g.R.**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgende

Anordnung:**A) Aktualisierung von Anforderungen**

Die Auflage 3.3.3.16 des Genehmigungsbescheides wird durch folgende Auflagen ersetzt:

1.

Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen.

2.

Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.

3.

Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4.

Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 (Geflügel) der TA Luft 2021 eingehalten werden.

Bankverbindung:
 Sparkasse
 Pfaffenhofen a.d. Ilm
 BIC: BYLADEM1PAF
 IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
 nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
 Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
 Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
 Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
 *Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
 Hauptgebäude: Hauptplatz 22
 Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
 Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

5.

Bei Leistungen oberhalb der Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.

6.

Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.

7.

Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdünger-Verbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

8.

Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

9.

Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Da Ihre Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte 4 mit „E“ gekennzeichnet ist, sind die Daten unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Daten für die Jahre 2020 und 2021 sind erstmalig gemeinsam bis spätestens 31.03.2022 vorzulegen.

10.

Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

11.

Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Milch/Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

12.

Sollten berechnete Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

B) Kostenentscheidung

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.
Evtl. anfallende Auslagen werden gesondert festgestellt bzw. abgerechnet.

Gründe:

I. Sachverhalt

Josef und Renate Höckmeier betreiben eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Halten von Masthähnchen mit 124.600 Plätzen. Die Anlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 31.12.2020 nach § 16 BImSchG wesentlich geändert.

Aufgrund einer Änderung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), entspricht die Genehmigung der Anlage nicht mehr dem neuesten Stand.

Mit Email vom 18.03.2021 wurde dem Betreiber Gelegenheit gegeben, sich zu dem beabsichtigten Erlass der Anordnung gemäß Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das Landratsamt immissionsschutzrechtliche Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen. Eine solche Überprüfung wird in jedem Fall vorgenommen, wenn z.B. neue umweltrechtliche Vorschriften dies erfordern.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Am 01.12.2021 ist die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Kraft getreten. Sie hat die seit 2002 geltende TA Luft abgelöst und konkretisiert die im BImSchG festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen. Bestehende Anlagen sind soweit erforderlich an die neue TA Luft anzupassen.

In der neuen TA Luft wurden einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind.

Nach Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben wurden die festgesetzten Auflagen von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeitet.

Die festgesetzten Auflagen zur Luftreinhaltung entsprechen den Anforderungen der TA Luft 2021 und dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die Vorschriften der TA Luft sind u.a. bei der Entscheidung über nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG zu beachten (Nr. 1 Abs. 2 Buchst. d TA Luft).

Das Landratsamt kann gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten, die sich für den Betreiber ergeben, nachträgliche Anordnungen erlassen.

Da die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung gegeben sind, liegt der Erlass der Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes. Um die Erfüllung der materiellen Vorschriften des Immissionsschutzrechts sicherzustellen, ist es erforderlich, die Einhaltung der Auflagen anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG)) in Verbindung mit Ziffer 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz)..

Es werden **Gebühren in Höhe von [REDACTED] Euro** im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 150 € bis 15.000 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Simon Oehrlein